

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD**

**Risikoszenarien für kurz- und mittelfristige Finanzplanung**

**und**

**ANTWORT**

**der Landesregierung**

Der 163. Steuerschätzung vom 27. Oktober 2022 liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung zugrunde. Danach wird das BIP (preisbereinigt gegenüber dem Vorjahr) im Jahr 2023 um 0,4 % zurückgehen und im Jahr 2024 um 2,3 % zunehmen. In der Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2022 der Wirtschaftsforschungsinstitute vom 27. September 2022 beschreiben diese ein Risikoszenario, in welchem eine Gasmangellage zu einem Rückgang des preisbereinigten BIPs im Jahr 2023 von 7,9 % und im Jahr 2024 von 4,2 % führt.

1. Welche Risikoszenarien, insbesondere welches schlimmstmögliche Szenario, berücksichtigt die Landesregierung bei ihrer kurz- und mittelfristigen Finanzplanung?
2. Mit welchen Mindereinnahmen und Mehrausgaben des Landes rechnet die Landesregierung im jeweiligen Risikoszenario?
3. Wie sorgt die Landesregierung im Hinblick auf diese Mindereinnahmen und Mehrausgaben vor?
4. Welche Vorbereitungen hat die Landesregierung getroffen, um bei Eintritt eines Risikoszenarios durch Minderausgaben auf Mindereinnahmen und Mehrausgaben zu reagieren?

5. Falls die Landesregierung in ihrer kurz- und mittelfristigen Finanzplanung nicht mit Risikoszenarien arbeiten sollte, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) dient der Haushaltsplan der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Ausgaben des Landes voraussichtlich notwendig ist. § 8 Absatz 2 HGrG legt fest, dass im Haushaltsplan die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben zu veranschlagen sind. Die Ansätze in den Haushaltsplänen des Landes beziehungsweise den Finanzplanungen müssen folglich die Erwartungen des Gesetzgebers des Landes Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise der Landesregierung widerspiegeln.

Als Beispiel für die Ermittlung der zu erwartenden Einnahmen wird auf die Ansätze für die Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen hingewiesen. Diese Erwartungen werden im Haushaltsplan und der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der regionalisierten Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ festgelegt. So wurden für den Haushaltsplan 2022/2023 die Daten der Frühjahrs-Steuerschätzung 2022 und für die Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 die Daten der Herbst-Steuerschätzung 2021 verwendet. Die Schätzungen des Arbeitskreises erfolgen auf der Grundlage der Ergebnisse der Frühjahrs- beziehungsweise Herbstprojektionen der Bundesregierung. Weitere alternative Berechnungen aufbauend auf anderen Annahmen – zum Beispiel eines möglichen Risikoszenarios – nimmt der Arbeitskreis nicht vor. Entsprechend liegen hierzu auch keine gesonderten Daten für Mecklenburg-Vorpommern vor.

Bezüglich der Ermittlung der übrigen Erwartungen wird zudem beispielhaft auf die Drucksachen 8/600 (Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023) und 8/598 (Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026) verwiesen.

Für die Bewirtschaftung des Haushaltsplans wurden vom Gesetzgeber – unter anderem in den Haushaltsgesetzen und in der Haushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – verschiedene Handlungsoptionen geschaffen, um die Landesregierung für haushalterische Reaktionen auf etwaige Einnahme- und Ausgabeabweichungen gegenüber den Planwerten zu ertüchtigen. Beispiele hierfür sind haushaltswirtschaftliche Sperren, die Regelungen des § 2 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2022/2023 oder das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“.

Sofern die haushaltsrechtlichen Regelungen für die Bewirtschaftung des Haushaltsplans nicht ausreichend erscheinen sollten, um etwaigen Entwicklungen Rechnung zu tragen, besteht für die Landesregierung zudem auf Basis von § 33 der Haushaltsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, einen Entwurf für ein Nachtragshaushaltsgesetz zu erarbeiten und dem Gesetzgeber vorzulegen.